

# Bericht 2011 der Rechtspflegekommission

vom 6. April 2011

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Zusammensetzung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Tätigkeit 2010/2011</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Kreisgericht St.Gallen</b>	<b>5</b>
5.1	Ausgangslage	5
5.2	Zuständigkeit / Auftrag	6
5.3	Personelles und Organisation	6
5.3.1	Stellenplan	6
5.3.2	Aufbauorganisation	7
5.3.3	Ablauforganisation	7
5.3.4	Übriges Personelles	7
5.4	Geschäftslast und Bearbeitungszeit	8
5.5	Infrastruktur	8
5.5.1	Räumlich	8
5.5.2	Informatik	9
5.5.3	Archiv	9
5.6	Vorbereitung der Umsetzung der Schweizerischen Zivil- und Strafprozess- gesetzgebung	9
5.7	Würdigung und Bewertung durch die Subkommission (Fazit)	10
<b>6</b>	<b>Untersuchungsamt Gossau</b>	<b>11</b>
6.1	Ausgangslage	11
6.2	Zuständigkeit und Auftrag	11
6.3	Personelles und Organisation	12
6.3.1	Stellenplan	12
6.3.2	Aufbauorganisation	13
6.3.3	Ablauforganisation	13
6.4	Geschäftslast und Bearbeitungszeit	14
6.5	Infrastruktur	15

6.5.1	Räumlich	15
6.5.2	Informatik	15
6.5.3	Archiv	15
6.6	Vorbereitung der Umsetzung der Schweizerischen Strafprozessgesetzgebung	15
6.6.1	Allgemeines	15
6.6.2	Auswirkungen auf die Staatsanwaltschaft	16
6.6.3	Auswirkungen auf die Gerichte	16
6.6.4	Auswirkungen auf die Polizei	17
6.6.5	Einführung und Ausbildung	17
6.7	Weitere Bemerkungen und aktuelle Themen	18
6.8	Würdigung und Bewertung durch die Subkommission (Fazit)	20
<b>7</b>	<b>Verwaltungsrekurskommission</b>	<b>20</b>
7.1	Ausgangslage	20
7.2	Zuständigkeit / Auftrag	20
7.3	Personelles und Organisation	21
7.3.1	Stellenplan	21
7.3.2	Aufbauorganisation	22
7.3.3	Ablauforganisation	23
7.4	Geschäftslast und Bearbeitungszeit	24
7.5	Infrastruktur	24
7.5.1	Räumlich	24
7.5.2	Informatik	24
7.5.3	Archiv	24
7.6	Wahl und Einsatz der Fachrichterinnen und Fachrichter	25
7.7	Weitere Bemerkungen	26
7.8	Würdigung und Bewertung durch die Subkommission (Fazit)	26
<b>8</b>	<b>Kenntnisnahme</b>	<b>27</b>

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Vorlage unterbreite ich Ihnen die Rechtspflegekommission den Bericht 2011 über ihre Tätigkeit im Jahr 2010.

## 1 Zusammensetzung

Die Rechtspflegekommission setzte sich im Jahr 2010<sup>1</sup> wie folgt zusammen.

Jedem Mitglied in Klammern beigefügt ist seine Subkommissionsmitgliedschaft:

- (1) Kassationsgericht, Kantonsgericht, Handelsgericht, Kreisgerichte und Hafrichter
- (2) Anklagekammer und Staatsanwaltschaft (einschliesslich kantonales Untersuchungsgefängnis und Bezirksgefängnisse)
- (3) Verwaltungsgericht, Verwaltungsrekurskommission, Versicherungsgericht, Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs, Konkursamt mit Zweigstellen, Strafanstalt Saxerriet, Anstalt Bitzi, Jugendheim Platanenhof, Bewährungshilfe
- (4) Richterwahlen: Vorberatung der Vorschläge der Fraktionen für die Wahl der Richter

Mitglieder:

Bürgi Christoph, Dr.iur., Rechtsanwalt, St.Gallen, Präsident (4)  
Bischofberger Felix, Poststellenleiter, Altenrhein (1)  
Bühler René, Betriebsleiter / Geschäftsführer, Schmerikon (1)  
Dürr Patrick, Vizedirektor, Widnau (2)  
Frick Verena, eidg.dipl. Haushaltleiterin, Salez (3)  
Güntzel Karl, lic.iur., Rechtsanwalt, St.Gallen (1,4)  
Huber Maria, Gewerkschaftssekretärin, Rorschach (1)  
Klee-Rohner Helga, Schulratspräsidentin, Berneck (2)  
Kühne Raphael, lic.oec. HSG, Rechtsanwalt, Flawil (4)  
Ledergerber Donat, phil.I, Schulleiter / Sekundarlehrer, Kirchberg (3,4)  
Lusti Bruno, Geschäftsführer, Niederuzwil (3)  
Müller Jascha, Staboffizier, St.Gallen (3,4)  
Schlegel Jeannette, Geschäftsfrau, Rorschacherberg (1)  
Wehrli August, Schreiner/Unternehmer, Buchs (2)  
Würth Thomas, Gemeindepräsident, Goldach (2)

Geschäftsführung / Sekretariat:

Mügler Beat, lic.iur., Mitarbeiter des parlamentarischen Kommissionsdienstes

## 2 Einleitung

Die st.gallische Justiz sah sich in den letzten Jahren mit einschneidenden Veränderungen konfrontiert. Neben der schon etwas weiter zurückliegenden Justizreform haben die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung und der Schweizerischen Strafprozessordnung auf Anfang 2011 für eine ganze Reihe weiterer Neuerungen gesorgt. Augenfälligstes Beispiel dafür ist die Aufhebung des Kassationsgerichts mit dem Vollzugsbeginn der neuen Schweizerischen Zivilprozessordnung.

Die Ursprünge des Kassationsgerichts reichen zurück bis zur Regenerationsverfassung vom 1. März 1831. Es war damit noch älter als das zürcherische Kassationsgericht. Nur die Kantone St.Gallen und Zürich sahen für Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urteile der oberen kantonalen

---

<sup>1</sup> Stand: 20. September 2010.

Gerichte wegen der Verletzung von kantonalem Verfahrensrecht ein besonderes Gericht vor. Das Kassationsgericht wurde in den letzten Jahrzehnten seines Bestehens jeweils mit erfahrenen und anerkannten Rechtsanwälten besetzt. Die Anwaltschaft behielt so in Fragen des kantonalen Verfahrensrechts gewissermassen das letzte Wort – nicht immer zur Freude des Kantons- und des Handelsgerichts, gegen dessen Urteile Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden konnte.

Die Aufgabe des Kassationsgerichts, nämlich geltend gemachte Verletzungen des kantonalen Rechts, früher in Zivil- und Strafsachen, später noch in Zivilsachen, zu beurteilen, ist mit der Schweizerischen Zivilprozessordnung dahingefallen. Die Aufhebung des Kassationsgerichts findet ihren Grund somit nicht in einer Neuordnung des Gerichtswesens durch den kantonalen Gesetzgeber. Vielmehr sind die entsprechenden Zuständigkeiten des kantonalen Gesetzgebers im Bereich des Prozessrechts auf den Bundesgesetzgeber übergegangen. Damit wird neben dem materiellen Recht, das mit ZGB<sup>2</sup> und OR<sup>3</sup> schon seit rund 100 Jahren gesamtschweizerisch Geltung beansprucht, ein weiterer Schritt zur Rechtsvereinheitlichung getan. Vollzug und Umsetzung sind aber immer noch Aufgabe der Kantone.

### 3 Zuständigkeit

Die Rechtspflegekommission nimmt für den Kantonsrat<sup>4</sup> die Oberaufsicht über die Justizbehörden wahr (Art. 14 Abs. 1 Bst. e GeschKR<sup>5</sup>). Im Rahmen der ordentlichen Prüfungstätigkeit stellt sie fest, ob die Amtsführung von Gerichten, Strafuntersuchungs- und Strafvollzugsorganen sowie Organen der Geldvollstreckung funktioniert und entsprechend den gesetzlichen Anforderungen ausgeübt wird. Geschäftsgang, Personelles, Organisation und Infrastruktur werden untersucht und bewertet, um allenfalls Empfehlungen für Verbesserungen auszusprechen.

Der Grundsatz der Gewaltenteilung setzt der Kontrolle der Rechtspflegekommission aber enge Grenzen: Nicht in ihrem Kompetenzbereich liegt es, Urteile auf ihre Richtigkeit zu prüfen oder Gerichten Weisungen über die Aufhebung oder die Abänderung von Entscheiden zu erteilen.

Weitere Aufgaben der Rechtspflegekommission sind die Vorberatung:

- der Gültigkeit der Wahl des Kantonsrates und allfälliger Kassationsbeschwerden (Art. 14 Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup> GeschKR). Die Rechtmässigkeit von Ersatzwahlen während der Amtsdauer prüft grundsätzlich der Präsident der Rechtspflegekommission (Art. 14bis Abs. 2 Satz 2 GeschKR);
- der Vorschläge der Fraktionen für die Wahl der Richter (Art. 14 Abs. 1 Bst. a<sup>ter</sup> GeschKR);
- von Petitionen (Art. 14 Abs. 1 Bst. b GeschKR);
- von Begnadigungsgesuchen (Art. 14 Abs. 1 Bst. c GeschKR);
- von Disziplinarfällen sowie Straf- und Verantwortlichkeitsklagen betreffend oberste kantonale Behörden (Art. 14 Abs. 1 Bst. d GeschKR);
- von Einzeleingaben. Diese kann die Rechtspflegekommission auch in eigener Zuständigkeit erledigen (Art. 127 ff. GeschKR).

---

<sup>2</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

<sup>3</sup> Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht), SR 220.

<sup>4</sup> Dem Kantonsrat obliegt die Aufsicht über den Geschäftsgang der Gerichte (Art. 65 Bst. k der Verfassung des Kantons St.Gallen vom 10. Juni 2001 [sGS 111.1; abgekürzt KV], Art. 45 des Gerichtsgesetzes vom 2. April 1987 [sGS 941.1; abgekürzt GerG]).

<sup>5</sup> Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 24. Oktober 1979 [sGS 131.11; abgekürzt GeschKR].

## 4 Tätigkeit 2010/2011

Die Rechtspflegekommission führte ihre ordentliche Prüfung mit drei Subkommissionen durch. Diese visitierten das Kreisgericht St.Gallen, das Untersuchungsamt Gossau und die Verwaltungsrekurskommission.

Auch in diesem Berichtsjahr fand eine Aussprache der Subkommission Richterwahlen der Rechtspflegekommission mit den kantonalen Gerichtspräsidenten statt. Speziell diskutiert wurden verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Justizreform<sup>6</sup> und mit der Wahl von Mitgliedern der kantonalen Gerichte durch den Kantonsrat.

Die Rechtspflegekommission bereitete die Gesamterneuerungswahlen der kantonalen Gerichte für die Amtsdauer 2011/2017 vor. Da der Kantonsrat seit dem 1. Juni 2009 nach Art. 24 Bst. e GerG auch die nebenamtlichen Richterinnen oder Richter sowie die Fachrichterinnen oder Fachrichter der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichts wählt, war die Vorbereitung mit grossem Aufwand verbunden. Alleine die Anhörungen von 22 Kandidierenden vor der Februarsession 2011 beanspruchten vier Tage.

Im Jahr 2010 führte die Rechtspflegekommission zudem mit 14 Kandidierenden eine Anhörung zur Vorbereitung einzelner Ersatzwahlen durch:

- Kantonsgericht (1 Mitglied und 2 Ersatzmitglieder);
- Handelsgericht (1 Mitglied);
- Verwaltungsgericht (1 Mitglied und 1 Ersatzmitglied);
- Versicherungsgericht (1 Mitglied);
- Verwaltungsrekurskommission (1 Fachrichterin).

Die Rechtspflegekommission behandelte des Weiteren einige Eingaben in eigener Zuständigkeit. An ihrer Hauptsitzung vom 2. März 2011 besichtigte sie die Strafanstalt Saxerriet in Sennwald. An der gleichen Sitzung beriet die Rechtspflegekommission die Amtsberichte der kantonalen Gerichte über das Jahr 2010 (Kantonsgericht, Handelsgericht, Anklagekammer, Anwaltskammer, Kassationsgericht, Verwaltungsgericht, Versicherungsgericht und Verwaltungsrekurskommission).

Der Präsident der Rechtspflegekommission prüfte in Anwendung von Art. 14bis Abs. 2 Satz 2 GeschKR die Rechtmässigkeit von zehn Ersatzwahlen in den Kantonsrat.

## 5 Kreisgericht St.Gallen

### 5.1 Ausgangslage

Die Subkommission 1 der Rechtspflegekommission visitierte am 22. Dezember 2010 das Kreisgericht St.Gallen. Dieses wurde im ordentlichen Turnus innerhalb der Prüfungstätigkeit und im Hinblick auf den Vollzugsbeginn der Schweizerischen Zivil- und Strafprozessgesetzgebung am 1. Januar 2011 ausgewählt.

Die Gesprächspartner auf Seiten der visitierten Stelle waren die Mitglieder der Verwaltungs-kommission:

- Thomas Mettler, Dr.iur., Präsident;
- Jutta Osterwalder, lic.iur. et lic.oec., Kreisrichterin;
- Peter Frei, lic.iur., Kreisrichter, Vizepräsident;
- Tania Sutter, lic.iur., Gesamtgerichtsschreiberin.

Zudem nahm gegen Ende der Visitation folgende Vertretung des Kantonsgerichts teil:

- Rolf Brunner, lic.iur., Präsident;
- Michael Balmelli, Fürsprecher, Generalsekretär.

<sup>6</sup> Vgl. IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz vom 2. April 1987, nGS 44–52 (sGS 941.1).

## 5.2 Zuständigkeit / Auftrag

Das Kreisgericht ist erste Instanz im Zivilprozess und im Strafprozess. Einen massgeblichen Anteil der Tätigkeit der Kreisgerichte machen die Ehestreitsachen aus. Je nach Zuständigkeit urteilt ein Einzelrichter oder das Gericht in einer Besetzung mit drei bis fünf Richterinnen oder Richtern. Ein Einzelrichter des Kreisgerichts ist untere Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter des Gerichtskreises. Dem Kreisgerichtspräsidenten obliegt die Aufsicht über die Vermittler, die Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse sowie über die Schlichtungsstelle für Arbeitsverhältnisse.

Zuständigkeit und Verfahren gestalten sich bis zum 31. Dezember 2010 nach dem bisherigen st.gallischen Gerichtsorganisations- und Verfahrensrecht. Ab 1. Januar 2011 gilt das vereinheitlichte eidgenössische Zivil- und Strafprozessrecht mit den Ausführungsbestimmungen in der kantonalen Einführungsgesetzgebung.

## 5.3 Personelles und Organisation

### 5.3.1 Stellenplan

Die personelle Situation des Kreisgerichts zeigt sich am 31. Dezember 2010 wie folgt:

Stellen	Personen	Funktionsbezeichnung
15,6	21	Hauptamtliche und fest angestellte nebenamtliche Richterinnen oder Richter, einschliesslich Präsident
	12	nebenamtliche Richterinnen oder Richter ohne feste Anstellung
5,5	7	Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber
6	6	Auditorinnen und Auditoren
8,9	12	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Kanzlei
<b>36</b>	<b>58</b>	<b>Total</b>

Die Stimmberechtigten wählen die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder der erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichte. Das Kreisgericht bestimmt im Rahmen des Stellenplans den Beschäftigungsgrad der Richterinnen oder Richter und wählt aus der Mitte der hauptamtlichen und der fest angestellten nebenamtlichen Richterinnen oder Richter:

- die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Kreisgerichts;
- die Präsidentinnen oder Präsidenten einer Abteilung;
- Einzelrichterinnen oder Einzelrichter;
- Familienrichterinnen oder Familienrichter.

Im Rahmen der Justizreform<sup>7</sup> wurde das Total der Richterstellen vom Kantonsgericht gestützt auf die vom Kantonsrat festgelegte<sup>8</sup> Zahl der Richterinnen und Richter errechnet. Das Kreisgericht St.Gallen erhielt bei der Neuverteilung weniger Stellenprozente, als vor der Reform Gossau und St.Gallen zusammen hatten. Die Konstituierung nach der Wahl war ein schwieriger basisdemokratischer Prozess, in dem kaum eine Richterin oder ein Richter ihre bzw. seine Vorstellungen ganz verwirklichen konnte. Insbesondere die neu Gewählten mussten sich mit kleineren Pensen zufriedengeben. Nach Abschluss der Verteilung wurde dafür eine gerichtsinterne Warteliste erstellt, auf der die Reihenfolge festgehalten ist, in der Aufstockungen der Pensen vorgenommen werden, wenn sich Gelegenheit dazu ergibt.

<sup>7</sup> Vgl. IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz vom 2. April 1987, nGS 44–52 (sGS 941.1).

<sup>8</sup> Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter vom 27. November 1990, sGS 941.10.

Bezüglich der Fallbearbeitung beurteilt das Kreisgericht die Auswirkungen der Justizreform grundsätzlich positiv. In organisatorischer Hinsicht sind die Strukturen einfacher und klarer geworden. Aufgrund der geografischen Reorganisation wurde das Kreisgericht St.Gallen mit der Integration des früheren Bezirks Gossau aber noch grösser, was den administrativen Aufwand erhöhte. Entsprechend gross ist die Belastung der Gerichtsleitung. Die drei Mitglieder der Verwaltungskommission haben daher einen grösseren Gleizeitüberhang. Zusätzlich erschwert die baulich-räumliche Situation die effiziente Abwicklung der Verfahren. Schliesslich sind die Teambildung, der fachliche Austausch und das Gewährleisten einer einheitlichen Entscheidungspraxis bei dieser Anzahl Richterinnen und Richter eine besondere Herausforderung.

### **5.3.2 Aufbauorganisation**

Das Kreisgericht ist in Abteilungen gegliedert:

1. Abteilung (Familienrecht), Präsident: Mettler Thomas, zugleich Präsident des Gesamtgerichtes;
2. Abteilung (übriges Obligationenrecht und Zivilgesetzbuch, Schuldbetreibung und Konkurs, Summarverfahren zivil, Rechtshilfe), Präsident: Frei Peter, zugleich Vizepräsident des Gesamtgerichtes;
3. Abteilung (Strafrecht, Arbeitsrecht, Mietrecht), Präsidentin: Osterwalder Jutta.

Der Präsident des Kreisgerichtes leitet das Kreisgericht, vertritt es nach aussen, teilt die Fälle nach festen Regeln zu und sorgt für den Belastungsausgleich. Die beiden Abteilungspräsidenten und die Abteilungspräsidentin bilden die Verwaltungskommission.

Die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber leitet die Gerichtskanzlei. Im Gericht hat sie oder er beratende Stimme mit Antragsrecht, führt Protokolle und verfasst die Entscheide. Sie oder er wirkt auf Verlangen der Präsidentin oder des Präsidenten, beim Kreisgericht der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters, in Einzelrichterfällen mit. Dabei ist die Mitwirkung auf anspruchsvolle und aufwendige Fälle beschränkt.

### **5.3.3 Ablauforganisation**

Die Richterinnen und Richter sind im Rahmen der von der Plenarversammlung verabschiedeten Konstituierung den Abteilungen zugeteilt und in ihre Funktionen als Einzelrichter und Vorsitzende der Straf- und der Zivilkammern eingesetzt worden. Die neu eingehenden Fälle werden nach Eingang ihrem Fachgebiet entsprechend auf die Abteilungen verteilt. Innerhalb der Abteilung werden die Fälle von der Gerichtsschreiberin oder dem Gerichtsschreiber den Richterinnen und Richtern mit gleicher Zuständigkeit nach einem festen Turnus zugeteilt: Den nächsten Fall erhält, wer aktuell die tiefste Fallpunktzahl aufweist. Diese ergibt sich aus einer komplexen Kontrolle, die auf einer Abschätzung des typischen Aufwands der Fallbearbeitung nach Rechtsgebiet basiert, die sich wiederum an ein vom Kantonsgericht vorgeschlagenes Punktesystem anlehnt. Diese Gewichtung berücksichtigt z.B., dass ein familienrechtlicher Fall unter Umständen rund vier Mal aufwendiger ist als ein Einzelrichterfall im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Die Kontrolle berücksichtigt zudem Funktion, Pensum und Ferien. Sie wurde vom Vizepräsidenten des Kreisgerichts in einer Excel-Tabelle programmiert und wird wenigstens jährlich überprüft und allenfalls angepasst. Dieses System der Fallzuteilung ist für alle transparent, gerecht und hat sich sehr gut bewährt.

### **5.3.4 Übriges Personelles**

In den Standortgesprächen des Gerichtspräsidenten mit den Mitarbeitenden über das vergangene Jahr zeigte sich ein relativ einheitliches Bild. Die meisten Richterinnen und Richter empfinden das betriebliche Klima innerhalb des Kreisgerichts als angenehm, aber die Arbeitslast als hoch und den ständigen Zeitdruck als belastend. Die Zeit für vertiefte Abklärungen und sorgfältige Begründungen fehle; vereinzelt belasten alte Pendenzen zusätzlich.

Allgemein wird befürchtet, dass die Richterstellen an den Kreisgerichten längerfristig nicht mehr attraktiv seien, was über kurz oder lang zu Fluktuationen und/oder Qualitätsverlusten führen würde. Bisher ist die Personalfuktuation am Kreisgericht auf Richterebene noch tief. Die zukünftige Konkurrenzsituation mit dem Bundesverwaltungsgericht ist im Auge zu behalten. Anders steht es bei den – im Vergleich zu früher viel jüngeren – Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern. Diese Funktion ist offenbar weniger attraktiv als vor der Justizreform. Diesen Eindruck gewann die Subkommission bereits im Rahmen der Visitation des Kreisgerichts Wil im letzten Jahr.

## 5.4 Geschäftslast und Bearbeitungszeit

Die Pendenzen entwickelten sich in den letzten drei Jahren wie folgt:

31.12.2008	01.06.2009	Justizreform	15.06.2009	30.06.2009	30.09.2009	17.11.2009	10.12.2009	31.12.2009	31.03.2010	17.05.2010	08.06.2010	16.06.2010	30.06.2010	30.09.2010	06.12.2010	31.12.2010
873	844		1'161	1'205	1'132	1'064	1'109	1'083	1'067	1'041	1'033	1'028	1'109	1'134	1'141	1'170

Ende des Jahres 2010 waren beim Kreisgericht folgende Fälle pendent:

- 990 aus dem Jahr 2010
- 108 aus dem Jahr 2009
- 24 aus dem Jahr 2008
- 4 aus dem Jahr 2007
- 2 aus dem Jahr 2006
- 3 aus dem Jahr 2003
- 1 aus dem Jahr 2000

Bei den Altlasten handelt es sich um einzelne ganz alte oder grosse Fälle, für deren Bearbeitung mit der Justizreform auch die Zuständigkeit gewechselt hat. Die Begründungen für die alten Fälle aus den Jahren 2000 bis 2007 sind plausibel und geben zu keinen Bemerkungen Anlass:

- 1 Straffall, übernommen am 1. Juni 2009 (Beschuldigter in Schweden, der nicht vorgeladen werden kann, Verjährung am 22. Januar 2011);
- 3 Fälle übernommen am 1. Juni 2009 (umfangreiche Expertisen laufen);
- 2 Fälle (Vergleich);
- 1 Fall (Abwarten eines präjudiziellen Strafurteils in Dänemark);
- 1 Privatstrafklage (Beklagter in Israel kann nicht einvernommen werden).

Zwei Fälle sind inzwischen erledigt.

## 5.5 Infrastruktur

### 5.5.1 Räumlich

Die meisten Mitarbeitenden des Kreisgerichts empfinden die allgemeine Raumsituation als unbefriedigend. Die Raumknappheit und -aufteilung erschwert die Abläufe, insbesondere für die Familienrichterinnen und -richter. Bemängelt wird die Grösse einzelner Büros, die für Verhandlungen ungenügend ist. Im Büro einer Richterin oder eines Richters werden neben dem eigentlichen Arbeitsplatz Sitzgelegenheiten und Tische für zwei Parteien mit je ihrer Anwältin bzw. ihrem Anwalt, oft noch einer Person für die Übersetzung und allenfalls weitere Beteiligte benötigt. Als eines Gerichtes unwürdig wird die Situation auch für Parteien und Anwaltschaft bezeichnet, die sich auf irgendwelchen Sitzgelegenheiten in den Korridoren zwischen Aktenbergen oder im öffentlich zugänglichen Treppenhaus besprechen müssen. Es fehlt ein Empfang und es fehlen separate Warte- und Sitzungsräume, die eine Trennung des Bürobereichs einerseits und des für Parteien und Anwälte zugänglichen Bereichs andererseits ermöglichen. Gerade in familien- und eherechtlichen Verfahren wäre die Wahrung einer gewissen Privatsphäre angemessen.



Das Kreisgericht hofft, dass die im vierten Stock des Hauses am Bohl – anstelle von zwei Wohnungen – vorgesehenen sieben oder acht zusätzlichen Arbeitsplätze die Situation etwas entschärfen. Diese Arbeitsplätze decken im Wesentlichen erst den Bedarf aufgrund des Zuwachses von Mitarbeitenden aus Gossau. Wenigstens im Haus am Bohl soll eine öffentliche Zone ausgetrennt werden mit einem zentralen Empfang, einem Warteraum, einem separaten Raum für Besprechungen und Akteneinsicht sowie einem zusätzlichen Sitzungszimmer. Für das Kreisgericht ist jedoch klar, dass diese Massnahmen nur einen ersten Schritt bedeuten. Es erachtet die Vereinigung des ganzen Gerichts und der Gerichtssäle in einem Gebäude als unumgänglich.

Aus der Sicht des Kantonsgerichts wurde der räumliche Anpassungsbedarf aufgrund der Justizreform zusammen mit dem Kreisgericht und dem Hochbauamt rechtzeitig geprüft. Für alle Beteiligten war unvorstellbar, dass das Kreisgericht irgendwo an den Stadtrand auf die grüne Wiese oder in ein Industriegebäude ziehen würde. Mit dem Festhalten an der zentralen Lage war das Haus am Bohl gesetzt. Im Voranschlag 2010 wurden die Mittel für einen Ausbau beantragt, im Verlauf des Budgetierungsverfahrens jedoch wieder gestrichen. Im Rahmen der Beratung des Voranschlags 2011 wurde indessen für die Liegenschaft Bohl (Miete und Instandsetzung zusätzlicher Büroräume) ein Betrag von Fr. 100'000.– eingestellt. Dieser Betrag soll auch für eine Verbesserung der Situation im Empfangsbereich (Empfangsloge und Warteraum) verwendet werden.

### **5.5.2 Informatik**

Keine Bemerkungen.

### **5.5.3 Archiv**

Keine Bemerkungen.

## **5.6 Vorbereitung der Umsetzung der Schweizerischen Zivil- und Strafprozessgesetzgebung**

Ab dem Jahr 2011 gelten die eidgenössischen Zivil- und Strafprozessordnungen. Ab 1. Januar 2011 werden u.a. folgende neuen Erlasse angewendet:

- Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272; abgekürzt ZPO);
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO);
- Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (SR 312.1; abgekürzt JStPO);
- Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 15. Juni 2010 (sGS 961.2; abgekürzt EG-ZPO) [ersetzt das bisherige Zivilprozessgesetz];
- Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010 (sGS 962.1; abgekürzt EG-StPO) [ersetzt das bisherige Strafprozessgesetz];
- Strafprozessverordnung vom 23. November 2010 (sGS 962.11; abgekürzt StPV) [Totalrevision];
- Verordnung über das Zwangsmassnahmengericht vom 18. November 2010 (sGS 962.13) [ersetzt die bisherige Haftrichterordnung];
- Gerichtskostenverordnung vom 9. Dezember 2010, sGS 941.12.

Im Bereich des Zivilprozessrechts darf unter der Voraussetzung konstanter Fallzahlen mit einem ungefähr gleich bleibenden Bearbeitungsaufwand gerechnet werden.

Die massgeblichen Veränderungen aufgrund der neuen Strafprozessgesetzgebung ergeben sich zunächst aus dem verstärkten Unmittelbarkeitsprinzip. Die Staatsanwaltschaft legt den Gerichten mit der Anklageschrift nur noch einen Sachverhalt zur Beurteilung vor, ohne Ausführungen zu Beweislage, Beweiswürdigung, Rechtslage und Aktenverweise. Das Gericht muss also zur Vorbereitung der Verhandlung den ganzen Prozess-Stoff selbst erarbeiten. Erst in ihrem Plädoyer am Schluss der Verhandlung legt die Staatsanwaltschaft dar, wie sie ihre Anklage begründet. An

der Verhandlung erhebt das Gericht neue und ergänzt unvollständige Beweise. Es erhebt Beweise nochmals, wenn diese im Vorverfahren nicht ordnungsgemäss erhoben wurden oder wenn die unmittelbare Kenntnis des Beweismittels für die Urteilsfällung notwendig erscheint. Das Gericht wird daher tendenziell mehr Zeugen und Gutachter vorladen. Höhere Anforderungen an die Protokollierung werden ebenfalls zu einer Verlängerung der Gerichtsverhandlungen führen.

Zudem wird der Aufwand für die Verfahrensleitung höher. So muss über Beweisabnahmen, die an der Verhandlung vorzunehmen sind, neu bereits unmittelbar nach Eingang der Anklage entschieden werden, noch bevor den Parteien Frist angesetzt wird, um eigene Beweisanträge einzureichen. Vom in der Hauptsache zuständigen Gericht werden teilweise Zwischenentscheide zu treffen sein, für die nach bisherigem Recht das Departement, die Staatsanwaltschaft, der Haftrichter oder die Anklagekammer zuständig war. Die Anordnung zusätzlicher Verhandlungen über Zwischenentscheide führt zu einer verstärkten und teilweise kurzfristigen Beanspruchung der Laienrichter, mehrfachem Aktenstudium und erhöhtem Organisationsaufwand. Teilweise muss nachträglich nach einer separaten Verhandlung präsidial über den Zivilpunkt entschieden werden. Verschiedene verfahrensleitende Entscheide obliegen dem Gericht und können daher nicht von der Verfahrensleitung verfügt werden.

Die zusätzliche Arbeitslast wird sich auf allen Stufen, d.h. auf Richter- und Gerichtsschreiber-ebene sowie in der Kanzlei auswirken. Punktuell werden sich auch Entlastungen ergeben, etwa durch die Abschaffung des Privatstrafklageverfahrens und den Wegfall der betreffenden Untersuchungen oder die Einführung eines abgekürzten Strafverfahrens. Das Kreisgericht St.Gallen erwartet, dass es von den Neuerungen im Prozessrecht stärker als die übrigen Kreisgerichte betroffen sein wird, weil es rund 40 Prozent aller Straffälle, die im ganzen Kanton vor Gericht kommen, zu bewältigen hat. Da der zusätzliche Aufwand v.a. die Strafverfahren betreffen wird, resultiert dadurch eine überproportionale Belastung.

Das Kreisgericht hat bei Kantonen mit einer vergleichbaren Gerichtsorganisation umfrageweise erhoben, welche Anpassungen sie vorzunehmen gedenken. Der namentlich im Bereich des Strafprozesses zu erwartende Mehraufwand ist allseits anerkannt; die vorgesehenen personellen Aufstockungen sind unterschiedlich. Eine grobe Berechnung auf der Grundlage der seit dem 1. Juni 2009 verzeichneten Falleingänge des Kreisgerichts ergab im Bereich des juristischen Personals einen zusätzlichen Bedarf in der Grössenordnung von zwei Stellen. Die konkreten Auswirkungen werden nach den ersten Erfahrungen im Jahr 2011 zu beurteilen sein.

Aufgrund der bereits bisher hohen Belastung fehlte neben den für alle Kreisgerichte angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen die Zeit für die individuelle Vorbereitung auf die Umsetzung der neuen eidgenössischen Prozessordnungen.

## 5.7 Würdigung und Bewertung durch die Subkommission (Fazit)

Das Kreisgericht macht einen gut funktionierenden Eindruck. Der Pendenzenstand gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Integration des ehemaligen Bezirksgerichts Gossau – aufgrund der Justizreform 2009 – scheint gut vollzogen worden zu sein. Dadurch ist St.Gallen als grösstes Kreisgericht im Kanton nochmals deutlich gewachsen. Dies stellt grosse führungs-mässige und organisatorische Anforderungen an die Gerichtsleitung. Die geplante Erweiterung und Anpassung der räumlichen Verhältnisse dürfte erste Entlastungen bringen. Ob mittelfristig auch ein Personal-ausbau notwendig ist, kann erst beurteilt werden, wenn Erfahrungen mit der Eidgenössischen Strafprozessordnung vorliegen, die seit 1. Januar 2011 angewendet wird. Dannzumal ist eine Gesamtbeurteilung für alle Kreisgerichte im Kanton St.Gallen vorzunehmen.

## 6 Untersuchungsamt Gossau

### 6.1 Ausgangslage

Die Subkommission 2 der Rechtspflegekommission visitierte am 10. Dezember 2010 das Untersuchungsamt Gossau. Dieses wurde im ordentlichen Turnus innerhalb der Prüfungstätigkeit ausgewählt.

Die Gesprächspartner auf Seiten der visitierten Stelle waren:

- Thomas Hansjakob, Dr.iur., Erster Staatsanwalt;
- Heinrich Gründler, lic.iur., Staatsanwalt, Amtsleiter;
- Kuno Hinrichs, lic.iur., Untersuchungsrichter, Stellvertreter des Amtsleiters;
- Ernst Frei, Untersuchungsrichter, SVG-Gruppe;
- Michael Greter, Sachbearbeiter mit untersuchungsrichterlichen Befugnissen;
- Regula Keller, Zentralsekretariat.

### 6.2 Zuständigkeit und Auftrag

Die Staatsanwaltschaft ist unabhängige Untersuchungs- und Anklagebehörde des Kantons für sämtliche Straftaten. Sie führt nicht nur die Strafuntersuchungen und erhebt Anklage, sondern erlässt im Erwachsenenstrafrecht in rund 98 Prozent der Straffälle die Abschlussverfügung durch Bussenverfügung, Strafbescheid, Aufhebung, vorläufige oder definitive Einstellung, Nichteintreten, Verweisung ins Privatstrafverfahren oder Abtretung an eine andere Staatsanwaltschaft. Dies entspricht 2009 rund 48'000 Verfügungen je Jahr. Ebenso besorgt die Staatsanwaltschaft das Inkasso der daraus sowie der aus Gerichtsurteilen in Strafsachen resultierenden Bussen, Gebühren und Kosten, verfügt die Umwandlung von nicht bezahlten Bussen in Haft und verwertet oder vernichtet eingezogene oder beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte.

Der Staatsanwalt leitet das Untersuchungsamt. Er überträgt den

- Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichtern (abgekürzt UR),
- den Jugendanwältinnen und Jugendanwälten (abgekürzt JuA)
- sowie den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern mit untersuchungsrichterlichen Befugnissen (abgekürzt SmuB)<sup>9</sup>

einzelne Untersuchungen mit den abschliessenden Verfügungen und beauftragt sie mit der Anklagevertretung. Er kann ihnen Weisungen erteilen. Er kann einzelne Untersuchungshandlungen selber vornehmen und in besonderen Fällen selbst die Untersuchung durchführen oder die Anklage vertreten. Zur Staatsanwaltschaft gehören auch Sozialarbeiterinnen und -arbeiter sowie das Verwaltungspersonal.

Im Bereich des Jugendstrafrechts sind die Jugendanwaltschaften für die Beurteilung der strafbaren Handlungen von Kindern und Jugendlichen zuständig. Sie überwachen und begleiten zudem deren Straf- und Massnahmenvollzug. Die Jugendanwältinnen und -anwälte führen die Untersuchung bei strafbaren Handlungen von Jugendlichen, vertreten in der Regel die Anklage gegen Jugendliche vor Gericht und üben die Rechte einer Partei aus. Sie werden von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern unterstützt.

---

<sup>9</sup> Neue Bezeichnung ab 1. Januar 2011: Sachbearbeiter mit staatsanwaltlichen Befugnissen / Sachbearbeiter mit jugendanwaltlichen Befugnissen.

## 6.3 Personelles und Organisation

### 6.3.1 Stellenplan

Die personelle Situation des Untersuchungsamtes Gossau zeigt sich am 31. Dezember 2010 wie folgt:

Stellen	Personen	Funktionsbezeichnung
1	1	Staatsanwalt / Leiter des Untersuchungsamtes
8	9	Untersuchungsrichterin oder Untersuchungsrichter (abgekürzt UR)
6	6	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter mit untersuchungsrichterlichen Befugnissen (abgekürzt SmuB)
1	2	qualifizierte juristische Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter
2	2	Auditorin oder Auditor
4,1	6	Sekretärin oder Sekretär
1,9	3	Jugendanwältinnen und -anwälte
1	1	Auditorin oder Auditor
1,75	3	Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter
1	1	auszubildende Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter
1,25	2	Sekretärin oder Sekretär
<b>29</b>	<b>36</b>	<b>Total</b>

Zudem arbeitet im Untersuchungsamt aktuell eine Person aus dem Überbrückungsprogramm des Kantons für Lehrabgänger. Lehrstellen bietet das Untersuchungsamt keine an. Von den 18 Personen, die Untersuchungen führen, sind gut ein Drittel Frauen. Insgesamt sind über die Hälfte der Mitarbeitenden Frauen. Bei den Auditorinnen und Auditoren handelt es sich um Studienabgängerinnen und -abgänger, die neben dem Praktikum in der Staatsanwaltschaft auch noch ein solches an einem Gericht oder in der Advokatur machen. Sie entscheiden sich beim Eintritt für das Jugend- oder das Erwachsenenstrafrecht und arbeiten sechs Monate mit einem vollen Pensum.

Bei den qualifizierten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern handelt es sich um junge Juristinnen und Juristen, die in der Regel beim Untersuchungsamt schon das Praktikum als Auditorin oder Auditor gemacht haben und die Amtsleiter und UR als besonders fähig beurteilen. Die zur Verfügung stehende Stelle wird jeweils in zwei 50-Prozent-Pensen vergeben, womit sich dem Untersuchungsamt die Möglichkeit eröffnet, zwei vielversprechende Kolleginnen bzw. Kollegen während eines Jahres näher kennenzulernen. Bei einer künftigen Vakanz können sie auf die Stellenausschreibung aufmerksam gemacht werden. Dadurch ergibt sich vielleicht ein längeres Arbeitsverhältnis. Die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter kann während dieses Jahres an der Dissertation arbeiten oder sich auf die Anwaltsprüfung vorbereiten.

Die SmuB haben kein juristisches Studium, sondern meistens eine Polizeischule oder die Ausbildung zur Rechtsagentin oder zum Rechtsagenten absolviert. Letztere beinhaltet u.a. vier Semester Straf- und Strafprozessrecht, unterrichtet vom Leiter des Untersuchungsamtes. Einige von ihnen haben das Certificate of Advanced Studies in Forensics (CAS), also den Basiskurs am Competence Center Forensik und Wirtschaftskriminalistik (CCFW) in Luzern besucht. Diese offensichtlich hoch motivierten und effizienten Mitarbeitenden erledigen sozusagen das Massengeschäft der Delikte, die mit bis zu sechs Monaten Freiheitsentzug bestraft werden können.

Die UR haben in der Regel ein juristisches Studium; die meisten haben zudem den Basiskurs am CCFW absolviert. Einige von ihnen haben das Anwaltspatent oder den Master des CCFW. Zwei

der UR sind keine Juristen, leisten aber hervorragende Arbeit und geniessen als Gruppenleiter volle Akzeptanz bei den übrigen UR. Sie waren früher Amtsschreiber im Bezirksamt Gossau und im Bezirksamt Untertoggenburg. Für weitere Details zur Ausbildung der Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft kann auf Seite 21 f. des Berichts 2009 der Rechtspflegekommission (32.09.02) verwiesen werden.

### **6.3.2 Aufbauorganisation**

Die Staatsanwaltschaft besteht aus vier regionalen Untersuchungsämtern und einem für das ganze Kantonsgebiet zuständigen Untersuchungsamt mit besonderen Aufgaben. Das Untersuchungsamt Gossau ist zuständig für rund ein Viertel der St.Galler Bevölkerung, geografisch für die Gemeinden Bütschwil, Lütisburg, Mosnang, Kirchberg, Wil, Bronschhofen, Zuzwil, Oberbüren, Niederbüren, Niederhelfenschwil, Neckertal, Ganterschwil, Jonschwil, Oberuzwil, Uzwil, Flawil, Degersheim, Gossau, Andwil, Waldkirch und Gaiserwald. Der Amtssitz ist in Gossau, die Jugendanwaltschaft ist in Wil.

Organisatorisch gliedert sich das Untersuchungsamt in vier Gruppen: zwei für das Erwachsenenstrafrecht sowie je eine für Strassenverkehrsrecht (im Folgenden SVG-Gruppe) und Jugendstrafrecht. Die ersten drei Gruppen sind immer gleich ausgestattet: neben dem Gruppenleiter mit zwei UR, einer bzw. einem SmuB und einer Sekretärin. In der SVG-Gruppe ist der Gruppenleiter der UR; die restlichen Mitarbeiter sind SmuB. Diese erledigen die Fälle grundsätzlich in eigener Zuständigkeit.

Die Zufriedenheit der Mitarbeitenden mit Arbeitsklima, Organisation und Infrastruktur im Untersuchungsamt erscheint überdurchschnittlich. Dieser Eindruck wird bestätigt durch die Ergebnisse der von einem externen Beratungsunternehmen alle drei Jahre im Auftrag der Regierung durchgeführten Mitarbeiterzufriedenheitsumfrage:

- Im Jahr 2009 lag die generelle Arbeitszufriedenheit in der kantonalen Verwaltung insgesamt bei 4,8 und im Untersuchungsamt Gossau bei 5,2.
- Das Ausmass der Resignation lag im Kanton bei 1,9 und im Amt bei 1,4 (auf einer sechsstufigen Skala).
- Im Vergleich der fünf Untersuchungsämter erzielt Gossau bei 13 von 15 Kriterien das beste Ergebnis.

### **6.3.3 Ablauforganisation**

Für den üblichen Ablauf eines Strafverfahrens kann auf Seite 15 ff. des Berichts 2009 der Rechtspflegekommission (32.09.02) verwiesen werden. Das Untersuchungsamt wendet bei der Fallbearbeitung ein umfassendes Vorkontrollsystem an. Das Gros der Fälle kontrolliert der Gruppenleiter. Alle Fälle, in denen beim Gericht Anklage erhoben wird, kontrolliert der Amtsleiter persönlich. Er bespricht jeden Fall mit der Person, die diesen bearbeitet hat. Er entscheidet auch, welcher Strafantrag gestellt und wie der Fall vor Gericht vertreten werden soll. Zudem gehen alle «sensiblen» Fälle über den Tisch des Amtsleiters. Dazu gehören Fälle mit einer ausserordentlichen Resonanz in den Medien, z.B. der Fall mit dem in eine Wiese neben der Autobahn gemähten Werbeschriftzug. Zudem nimmt er sich der Sexualdelikte mit Kindern an.

Neben den Anklagefällen bearbeitet der Amtsleiter selber keine Fälle, sondern konzentriert sich auf die Führungsaufgaben und das – vorab inhaltliche – Coaching der Mitarbeitenden. Diese schätzen die Möglichkeit der fachlichen Rücksprache sehr. Insbesondere bei der Festlegung des Strafmasses kann es dabei zu intensiven Diskussionen kommen.

## 6.4 Geschäftslast und Bearbeitungszeit

Das Untersuchungsamt führte im Jahr 2010 insgesamt 6998 Strafuntersuchungen, 6434 gegen Erwachsene, 564 gegen Kinder und Jugendliche. Umgerechnet auf einen Arbeitstag erlässt das Untersuchungsamt rund 30 Abschlussverfügungen, davon 17 Urteile. In weniger als einem Prozent der Fälle wird beim Gericht Anklage erhoben. Die Delikte sind wie folgt auf die wichtigsten Kategorien aufgeteilt:

- 6 vorsätzliche Tötung;
- 21 Raub;
- 1371 Diebstahl;
- 113 Betrug;
- 15 Brandstiftung;
- 14 Vergewaltigung;
- 27 sexuelle Handlungen mit Kindern;
- 46 Betäubungsmittelhandel;
- 281 Fahren in angetrunkenem Zustand.

Die Fälle werden von der Polizei, Privaten, Beratungsstellen für Opferhilfe oder anderen Staatsanwaltschaften angezeigt. Die SVG-Fälle sichtet der Amtsleiter nicht; diese teilt der Gruppenleiter selbständig auf seine Mitarbeitenden auf. Alle anderen Fälle teilt der Amtsleiter den übrigen Untersuchungspersonen zu, in der Regel jener, die schon mit diesem Fall befasst war. Wer im Rahmen des Pikettdienstes eine Festnahme, eine Hausdurchsuchung oder eine Blut- und Urinprobe angeordnet hat, erhält diesen Fall auch zur Bearbeitung zugewiesen, wenn nichts Gravierendes dagegenspricht. Im Übrigen erfolgt die Fallzuteilung nach Eignung und Neigung. Über die Jahre ergibt sich unter den Untersuchungspersonen zwangsläufig eine gewisse Spezialisierung, die dabei berücksichtigt wird. Die Fälle ohne spezielle Zuteilungsmerkmale gehen an die Gruppenleiter, die diese je nach Belastung verteilen.

In zeitlicher Hinsicht prioritär zu behandeln sind die Haftfälle. In diesen muss innert 48 Stunden der Haftantrag gestellt werden. Im Übrigen obliegt es den SmuB und UR, ihre Fälle zu priorisieren. Eine besondere Bedeutung haben dabei Gewaltdelikte, z.B. Vergewaltigung, Schlägereien, Totschlag. Der Amtsleiter legt Wert darauf, dass die Betroffenen – mutmassliche Täter und Opfer – erkennen können, dass in diesen Fällen sofort etwas unternommen wird. Wenn sich hingegen eine Unternehmung ein halbes Jahr Zeit lässt, bis sie Anzeige wegen der Verletzung ihrer Urheberrechte macht, ist der Fall in zeitlicher Hinsicht nicht gleich dringlich.

Amtsintern gilt die Weisung, dass kein Fall länger als drei Monate unbearbeitet bleiben darf. Der Amtsleiter prüft einmal monatlich die Pendenzen aller Mitarbeitenden und bespricht diese, wenn Anlass zur Besorgnis besteht. Die ständige Prüfung der laufenden Fälle und der Pendenzen durch die Gruppenleiter ist zudem in der Fachapplikation zur Geschäftsverwaltung der Organe der Rechtspflege (Juris) sichergestellt.

Von den im Jahr 2010 eingegangenen 6434 Erwachsenen-Fällen waren am 1. Januar 2011 5947 erledigt. 38 Fälle (7,5 Prozent der Pendenzen) sind zwischen einem Jahr und zwei Jahre alt, 7 Fälle (1,2 Prozent der Pendenzen) über zwei Jahre alt. Alle diese Fälle sind nicht aufgrund fehlender Kapazitäten des Untersuchungsamtes noch nicht abgeschlossen, sondern weil sie sistiert sind und ein anderes Urteil abgewartet werden muss oder weil ein Gutachten noch nicht abgeliefert worden ist.

## 6.5 Infrastruktur

### 6.5.1 Räumlich

Der Amtssitz ist in Gossau zentral gelegen. Die meisten Büros und der grosszügige Pausenraum befinden sich in dem im Jahr 2005 von der Stadt Gossau erstellten Neubau. Die Büros einer Erwachsenen-Gruppe, der Gerichtssaal und das Untersuchungsgefängnis sind im Altbau, in dem auch Kantonspolizei und Feuerwehr untergebracht sind. Die Jugendanwaltschaft ist im ehemaligen Kreisgerichtsgebäude in Wil. Die Büros im Neubau sind genügend gross, hell und modern eingerichtet. Kleinere Unzulänglichkeiten (Fensterläden und Empfangsbereich) des Neubaus zeigten sich erst während des Betriebs.

Das Raumangebot vermag dank einiger organisatorischer Improvisationen noch knapp zu genügen. So dient einer der beiden mit Bild- und Tonübertragung verbundenen Einvernahmeräume auch als Bibliothek, der andere als Büro. Dieses muss jedes Mal geräumt werden, wenn eine Einvernahme stattfindet. Diese Situation ist insbesondere darum unglücklich, weil auch andere Ämter der Kantone St.Gallen und Appenzell A.Rh. ohne entsprechende Ausstattung den Raum nutzen. Das Untersuchungsamt und die Kantonspolizei erhalten aber im Jahr 2011 je zwei weitere Büros im ehemaligen Gerichtssaal. Dieser wird wegen der Aufhebung des Kreisgerichts Gossau im Rahmen der Justizreform frei.

### 6.5.2 Informatik

Keine Bemerkungen.

### 6.5.3 Archiv

Keine Bemerkungen.

## 6.6 Vorbereitung der Umsetzung der Schweizerischen Strafprozessgesetzgebung

### 6.6.1 Allgemeines<sup>10</sup>

Der Kanton St.Gallen hat Strafbehörden und -verfahren in den Jahren 1998/1999 umfassend neu geordnet. Mit der Reorganisation der Organe der Rechtspflege (abgekürzt Redor; in Vollzug seit 1. Juli 2000) sind die Voraussetzungen für die Einführung des einheitlichen eidgenössischen Strafprozessrechts weitgehend geschaffen worden, weshalb der Anpassungsbedarf bei der Organisation der Strafbehörden vergleichsweise gering ausfällt. Auch die JStPO erfordert keine grundlegenden Anpassungen, da die Verfahren gegen Jugendliche schon seit Jahren durch spezialisierte Jugendanwaltschaften geführt werden. Unter dem neuen Recht wird die Jugendanwaltschaft aus den Untersuchungsämtern ausgegliedert. Der Leitende Jugendanwalt führt die vier Jugendanwaltschaften in St.Gallen, Altstätten, Uznach und Wil.

Im Rahmen der Vorbereitung auf das neue Prozessrecht wurden auf Anstoss des Ersten Staatsanwalts in verschiedenen Arbeitsgruppen mit 70 Fachleuten – 10 davon aus der Staatsanwaltschaft St.Gallen – von Bund und Kantonen über 250 Textvorlagen redigiert. Anschliessend wurden sie in Zusammenarbeit mit der Bundesanwaltschaft auf Französisch und Italienisch übersetzt sowie – unter Federführung des Kantons Aargau – für die zehn Kantone aufbereitet, die für ihre Geschäftsverwaltung Juris einsetzen. Für den Kanton St.Gallen müssen sämtliche Vorlagen Anfang des Jahres 2011 nochmals überarbeitet werden, da die Staatsanwaltschaft die Vorgaben für das neue Erscheinungsbild nicht früher erhalten hat. Inhaltlich werden diese Vorlagen in der ganzen Schweiz zu einer weiteren Vereinheitlichung beitragen und in etlichen Bereichen der bisheri-

---

<sup>10</sup> Für die rechtlichen Grundlagen kann auf Abschnitt 5.6 dieses Berichts verwiesen werden.

gen st.gallischen Praxis zum Durchbruch verhelfen. Schliesslich wurden in St.Gallen Merkblätter für Untersuchungsgefangene erarbeitet, von einem externen Büro in rund 20 Sprachen übersetzt und den andern Kantonen für einen kostendeckenden Preis verkauft.

### **6.6.2 Auswirkungen auf die Staatsanwaltschaft**

Die Funktionen im Untersuchungsamt bleiben gleich, hingegen ändern drei Bezeichnungen. Neu werden bezeichnet:

- die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt als leitende Staatsanwältin oder leitender Staatsanwalt;
- die UR als Staatsanwältin oder Staatsanwalt;
- die SmuB als Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter mit staatsanwaltlichen Befugnissen (abgekürzt SmsB).

Ebenso bleiben die Zuständigkeiten weitgehend unverändert: Einzelrichterkompetenz bis sechs Monate oder 180 Tagessätze Geldstrafe, darüber Anklage ans Gericht.

Neu muss die Staatsanwaltschaft gewisse Massnahmen von Zwangsmassnahmengerichten bewilligen lassen. Die regionalen Zwangsmassnahmengerichte sind für die Anordnung und die Verlängerung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie die damit zusammenhängenden Anordnungen zuständig. Das kantonale Zwangsmassnahmengericht nimmt die übrigen Aufgaben wahr, z.B. die Genehmigung der Überwachung von Bankbeziehungen oder des Einsatzes verdeckter Ermittler.

Das Privatstrafklageverfahren verschwindet. Bisher wurden rund 400 Privatstrafklageverfahren je Jahr beim Vermittleramt eingeleitet. Rund 10 davon kamen vor Gericht; der Rest scheiterte an der Gebühr von Fr. 150.– für die Vermittlung oder dem Kostenvorschuss von Fr. 500.– oder 600.– ans Gericht. Neu werden insbesondere alle Ehrverletzungsverfahren ohne diese «Kostenbremse» im normalen Strafverfahren untersucht. Einschliesslich der bisher von den Untersuchungsämtern verwiesenen Verfahren (Bagatellverfahren, unlauterer Wettbewerb usw.) rechnet die Staatsanwaltschaft mit rund 750 Verfahren. Die beantragten zusätzlichen sechs Stellen – davon vier vorwiegend für diese zusätzlichen Verfahren – wurden aus dem Voranschlag 2011 gestrichen.

Die Bagatellverfahren (bisher Bussenverfügungen und Strafbescheide, neu Strafbefehle) bleiben einfach und werden zum Teil noch einfacher. Die komplizierteren Verfahren bei schweren Straftaten werden hingegen noch aufwendiger, weil die notwendige Verteidigung früher zu gewähren ist und alle Parteien Teilnahmerechte an allen Beweiserhebungen haben. Diese Änderungen werden die Verfahren tendenziell wesentlich verlängern.

In den Fällen, in denen beim Gericht Anklage erhoben wird (rund 400 von 30'000 geführten Verfahren), werden die Anklageschriften wesentlich kürzer und weniger ausführlich sein; Beweiswürdigung und rechtliche Erwägungen entfallen. Hingegen werden die Verfahren mit der unmittelbaren Beweiserhebung durch das Gericht für die Staatsanwaltschaft aufwendiger, aber auch interessanter. Das Plädoyer bekommt ein neues Gewicht und wird zu einer der anspruchsvollsten Aufgaben der Staatsanwaltschaft.

### **6.6.3 Auswirkungen auf die Gerichte**

Die Staatsanwaltschaft legt den Gerichten mit der Anklageschrift nur noch einen Sachverhalt zur Beurteilung vor, ohne Ausführungen zu Beweislage, Beweiswürdigung, Rechtslage und Aktenverweise. Das Gericht muss also zur Vorbereitung der Verhandlung den ganzen Prozess-Stoff selbst erarbeiten. Erst in ihrem Plädoyer am Schluss der Verhandlung legt die Staatsanwaltschaft dar, wie sie ihre Anklage begründet.

An der Verhandlung erhebt das Gericht neue und ergänzt unvollständige Beweise. Es erhebt Beweise nochmals, wenn diese im Vorverfahren nicht ordnungsgemäss erhoben wurden oder wenn die unmittelbare Kenntnis des Beweismittels für die Urteilsfällung notwendig erscheint. Das Ge-



richt wird daher tendenziell mehr Zeugen und Gutachter vorladen, was dazu führen wird, dass die Gerichtsverhandlungen wenigstens doppelt so lange dauern werden wie bisher. Zudem ist damit zu rechnen, dass sich noch im Gerichtsverfahren Änderungen der Beweis- und Rechtslage ergeben. Deshalb ist das Risiko höher, dass den Gerichten Fehler in der Beweiswürdigung unterlaufen, was wiederum zu deutlich mehr Berufungsverfahren Anlass geben kann.

#### **6.6.4 Auswirkungen auf die Polizei**

Die Polizei hat neu selbständige Zwangsmittelkompetenzen (insbesondere Festnahme bis zu 24 Stunden, Hausdurchsuchung bei Gefahr in Verzug). Erst die Praxis wird die Frage beantworten, wie sie diese Kompetenzen wahrnimmt. Die Polizei wird in Bagatellverfahren mit bekannter Täterschaft (rund ein Drittel der 45'000 Verfahren) vollständig ermitteln können, wenn keine Zwangsmittel erforderlich sind. Bisher nahm sie die Anzeige entgegen, leitete diese an die Staatsanwaltschaft weiter und erhielt den Auftrag zu weiteren Befragungen. Tendenzuell wird bei der Polizei damit ein wesentlicher Mehraufwand entstehen, bei der Staatsanwaltschaft aber kein Minderaufwand, weil die Verfahren insgesamt komplizierter werden. Zudem können die meisten Einvernahmen neu an die Polizei delegiert werden. Dies könnte je nach Handhabung zu einem zusätzlichen Aufwand bei der Polizei und zu einer leichten Entlastung bei der Staatsanwaltschaft führen.

#### **6.6.5 Einführung und Ausbildung**

Die UR haben seit Herbst 2010 insgesamt zehn Ausbildungstage absolviert. Die SmuB haben drei für sie speziell entwickelte Ausbildungstage besucht, zusätzlich zwei bis drei der Ausbildungstage für die gesamte Staatsanwaltschaft.

Die Ausbildungsmodule wurden beim CCFW eingekauft, als Dozenten waren aber zu rund einem Drittel Fachleute aus der Staatsanwaltschaft St.Gallen tätig. Die Kosten für die Ausbildung betragen Fr. 128'000.–; im Vergleich zu einem entsprechenden Kursbesuch in Luzern konnten gegen 200'000 Franken eingespart werden. Die Ausbildungsmodule wurden auch den st.gallischen Anwälten sowie den Staatsanwaltschaften beider Appenzell angeboten. Mit den entsprechenden Einnahmen von Fr. 23'500.– beliefen sich die Nettokosten auf Fr. 104'500.–. Zudem erteilten die Staatsanwälte Thomas Hansjakob, Christoph III und Thomas Weltert im Rahmen der CCFW-Ausbildung insgesamt rund 40 Kurstage in andern Kantonen. Dadurch erwachsen dem Kanton Einnahmen von rund 60'000 Franken. Mit dieser Kurstätigkeit wurden also die Kosten der internen Ausbildung zu mehr als der Hälfte finanziert. Insgesamt kostete die Ausbildung dank dieser Eigenleistungen und organisatorischen Anpassungen nicht wie budgetiert über 300'000 Franken, sondern netto noch knapp 50'000 Franken.

Die Angehörigen der Kantonspolizei wurden an drei Ausbildungstagen, diejenigen der Fachdienste an fünf Ausbildungstagen ausgebildet. Zusätzlich stand ihnen ein elektronisches Programm zum Selbststudium zur Verfügung. In den Kursen wurde im Co-Teaching gearbeitet: Die Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft vermittelten die Theorie, und die Spezialisten der Kantonspolizei besprachen die praktischen Fälle. Die Dozierenden stammten ausschliesslich aus der Staatsanwaltschaft St.Gallen (drei Staatsanwälte und zwölf UR). Weil die Angehörigen des Polizeikorps in 16 Gruppen aufgeteilt wurden, erteilten die Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft insgesamt rund 80 Ausbildungstage. Diese Arbeit wurde von der Kantonspolizei nicht entschädigt. Hätte die Kantonspolizei diese Ausbildung extern eingekauft, z.B. beim CCFW oder beim Schweizerischen Polizei-Institut, hätte sie je Ausbildungstag mit wenigstens Fr. 3'000.– rechnen müssen, insgesamt also mit gegen 240'000 Franken.

Das Kantonsgericht organisierte im November 2010 einen Ausbildungstag für die Gerichte. Zusätzlich organisierte die Universität St.Gallen einen Ausbildungstag, an dem viele Mitarbeitende der Gerichte teilnahmen. Das CCFW organisierte einen gesamtschweizerischen Tageskurs für Zwangsmassnahmerichter, der auch von drei Richtern aus St.Gallen besucht wurde. An den drei Veranstaltungen referierten Thomas Hansjakob und/oder Christoph III.

Aus den Kursen ergaben sich zahlreiche Rückfragen, die sich der Staatsanwaltschaft sonst wohl erst nach dem 1. Januar 2011 gestellt hätten, jetzt aber bereits geklärt werden konnten. Die Teilnahme von Polizisten und Anwälten an der Weiterbildung beurteilt die Staatsanwaltschaft als fachlich sehr befruchtend.

## 6.7 Weitere Bemerkungen und aktuelle Themen

Für alle Beteiligten besonders belastend und mit durchschnittlich einem Fall jede zweite Woche im Untersuchungsamt Gossau (27 Fälle von insgesamt 72 Fällen im Kanton im Jahre 2010) häufiger, als dies in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird, sind Gewalt-, insbesondere **Sexualdelikte an Kindern**. In diesen Fällen arbeitet die Staatsanwaltschaft St.Gallen schon seit Jahren auf einem vergleichsweise hohen Niveau. So gibt es einen kantonsweiten Befragerpool von für die Befragung der Opfer besonders geeigneten und geschulten Personen. Die gesetzliche Anforderung der kindgerechten Befragung wird damit erfüllt. Zudem besteht eine Leistungsvereinbarung mit dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst, mit der sichergestellt wird, dass bei jeder Befragung eine entsprechende Fachperson anwesend ist, üblicherweise in einem Nebenraum, in dem Ton und Bild übertragen werden. Die Fachperson erstellt anschliessend einen Bericht, der im Untersuchungsamt und im Befragerpool wiederum besprochen wird. Zudem arbeitet die Staatsanwaltschaft schon seit Jahren ausgezeichnet mit der Fachstelle Kinderschutz In Via zusammen, die u.a. die Opferhilfe für Kinder und Jugendliche für die Kantone St.Gallen und beide Appenzell sicherstellt. Der Leiter des Untersuchungsamtes Gossau ist Mitglied der Betriebskommission von In Via.<sup>11</sup>

Eine Besonderheit bei Opfern im Kindesalter ist die Tatsache, dass sie auf eine ganz andere Art wahrnehmen und verarbeiten als Erwachsene. Die Erinnerung an die Tat kann sehr schnell verblässen oder verdrängt werden. Auf die Untersuchung wirkt sich dies insofern erschwerend aus, als die Einvernahme auf dem Untersuchungsamt in den meisten Fällen nicht die früheste oder erste Befragung ist. Im Extremfall kann ein psychologisches Gutachten zum Schluss kommen, das Kind wisse selber nicht mehr, ob und wie genau es die Tat überhaupt erlebt habe. Hat ein Opfer daher bereits mehrere Gespräche mit der Beratungsstelle für Opferhilfe hinter sich, ist es für die Untersuchungsbehörde wichtig, dass der Beratungsverlauf detailliert festgehalten worden ist. In diesem Punkt bringt auch das neue Strafprozessrecht eine Verbesserung. Nach Art. 48 Abs. 1 EG-StPO sind Behörden und Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden zur Anzeige verpflichtet, wenn sie von einer strafbaren Handlung, die als sexuelle Handlungen mit Kindern beurteilt werden könnte, Kenntnis erhalten. Bisher mussten und durften diese Fachleute den Untersuchungsbehörden nur mit Zustimmung des Opfers Auskunft geben. Neu müssen sie aussagen, wenn das Interesse an der Wahrheitsfindung jenes an der Geheimhaltung überwiegt.

Die Regierung hat in der StPV die Anregung der Jugendanwaltschaft aufgenommen, wonach die Bussenerhebung auf der Stelle für **jugendliche Betäubungsmittelkonsumenten** (unter 18 Jahren) nicht mehr möglich ist. Vor dem 1. Januar 2011 entschied die Polizei an der Front, ob sie 15- bis 18-Jährige auf der Stelle büsste oder bei der Jugendanwaltschaft verzeigte. Zudem ist dank der einheitlichen Führung der Jugendanwaltschaft sichergestellt, dass jede oder jeder Jugendliche, die bzw. der verzeigt wird, auch zu einem Termin bei der Drogenberatung aufgeboten wird.

Im Oktober 2010 entstand aufgrund eines Berichtes in der Sendung «10vor10» des Schweizer Fernsehens in der Öffentlichkeit der Eindruck, **verdeckte Ermittlungen** gegen Pädophile in Chatrooms seien ab Anfang 2011 nicht mehr möglich. Dies trifft nur bedingt zu. Die im Beitrag vorgestellte Tätigkeit der Kontrollstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (Kobik), die im Auftrag von Bund und Kantonen in Chatrooms nach Pädophilen oder Kinderpornografie fahndet, gehört zu den präventiven verdeckten Ermittlungen ausserhalb von Strafverfahren. Ergibt sich

<sup>11</sup> Vgl. [www.sg.ch/home/gesundheit/gesundheitsversorgung/spitaeler\\_und\\_kliniken/kinderschutzzentrum.html](http://www.sg.ch/home/gesundheit/gesundheitsversorgung/spitaeler_und_kliniken/kinderschutzzentrum.html).

aus dieser Tätigkeit ein konkreter Verdacht gegen bestimmte Personen, leitet Kobik die Informationen zur Weiterbearbeitung den Strafverfolgungsbehörden weiter. Diese Fahndung hatte bisher eine rechtliche Grundlage im Bundesgesetz über die verdeckten Ermittlungen. Dieser Erlass wird mit der Einführung der StPO auf 1. Januar 2011 aufgehoben. Bundesrat und Parlament äusseren bereits bei der Beratung der StPO die Auffassung, dass verdeckte Ermittlungen ausserhalb von Strafverfahren nicht mehr notwendig seien und dass die Kantone, falls sie einen Bedarf sehen, eigene Rechtsgrundlagen schaffen könnten.

Im Kanton St.Gallen gingen Polizei und Staatsanwaltschaft bis vor zwei Jahren davon aus, dass als verdeckte Ermittlung nur ein hochschwelliger und längerer Einsatz gilt: Solche Einsätze sind auf die Dauer von zwei bis drei Monaten angelegt. Der Polizist hat eine vollständige Legende, gibt sich also als jemand anderen aus, als er wirklich ist. Er fährt ein Auto, das auf den Decknamen eingelöst ist, seine Identitätskarte und seine Kreditkarte lauten auf diesen Namen usw. In diesem Sinn galten die Chatroom-Überwachungen nicht als verdeckte Ermittlungen. Denn der Polizist tarnte sich nicht besonders; wie jede Person verwendete er einen Nickname. Im Chat dauerten diese Einsätze einen halben oder einen ganzen Tag; dann war der Täter überführt.

Vor zwei Jahren setzte das Bundesgericht die Schwelle der verdeckten Ermittlung tiefer: Seither handelt es sich immer dann um eine verdeckte Ermittlung, wenn ein Polizist verdeckt auftritt und nicht als solcher erkennbar ist – unabhängig von der Dauer des Einsatzes. In den letzten Monaten konkretisierten sich zwei Möglichkeiten der Korrektur: Entweder wird die Schwelle in der StPO wieder höher gesetzt, wie es die Parlamentarische Initiative 08.458 «Präzisierung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen über die verdeckte Ermittlung» des Zürcher Nationalrates Daniel Jositsch will. Oder die Polizei erhält eine neue selbständige Befugnis ausserhalb des Strafverfahrens, was aber die Polizei grundsätzlich nie wollte.<sup>12</sup> Bis zur allfälligen Revision der StPO wird sich die Staatsanwaltschaft im Fall einer Anzeige in diesem Bereich die verdeckte Ermittlung vom kantonalen Zwangsmassnahmengericht bewilligen lassen.

Bei der **Beschlagnahme von Vermögenswerten** ist zu unterscheiden zwischen Deliktsgut, das den Geschädigten zurückgegeben werden soll, und anderen Vermögenswerten, mit denen Ersatzforderungen und Verfahrenskosten gesichert werden können. Das Deliktsgut ist oft nicht mehr auffindbar. Selbst bei grossen Drogenfällen ist meist nur zu beschlagnahmen, was die mutmasslichen Täter bei der Festnahme mit sich tragen. Nur in ganz vereinzelt Fällen von Betrug oder unlauterem Wettbewerb kann ein unrechtmässig erzielter Gewinn eingezogen werden. Eine zweckgebundene Verwendung dieser Gelder macht nur schon darum keinen Sinn, weil sie nicht budgetierbar sind. Zudem handelt es sich um eine Summe von durchschnittlich 100'000 Franken je Jahr.

Die Staatsanwälte Thomas Hansjakob und Christoph Ill besuchten bereits im Jahr 1996 ein in der Schweiz organisiertes Seminar der amerikanischen Drug Enforcement Agency zur Vermögensbeschlagnahme. Im Jahr 2004 liessen sie sich über ein ähnliches Modell in Deutschland informieren. Ein spezialisierter UR beim kantonalen Untersuchungsamt hat die Entwicklung der letzten Jahre weiter verfolgt. Auf die Schaffung einer spezialisierten Abteilung für Vermögensbeschlagnahme wurde bisher verzichtet, weil dies in St.Gallen weniger interessant wäre als in Zürich, wo wegen der Geschäftstätigkeit der Grossbanken mehr Vermögenswerte liegen.

Die Staatsanwaltschaft legt aber grossen Wert darauf, in bedeutenden Verfahren möglichst viele Vermögenswerte beschlagnahmen zu können. Am UAKA wird im kommenden Jahr (mit den bestehenden Ressourcen) eine Stabsaufgabe definiert, welche sich um komplexe Einziehungsfragen kümmern und solche Verfahren auch fachlich begleiten wird. Aufgrund der gesammelten Erfahrungen wird sie später auch die übrigen Ämter in kleineren Verfahren beraten können.

---

<sup>12</sup> So ist im Vorentwurf des Bundesgesetzes über die polizeilichen Aufgaben des Bundes die selbständige oder präventive verdeckte Ermittlung nicht vorgesehen, und auch bei der Einführung der StPO in St.Gallen verlangte die Kantonspolizei keine entsprechenden neuen Befugnisse im Polizeigesetz.

## 6.8 Würdigung und Bewertung durch die Subkommission (Fazit)

Die Subkommission gewann an ihrer Visitation einen positiven Eindruck eines effizient geführten Amtes. Der Amtsleiter überzeugte durch seine hohe Fachlichkeit und Führungskompetenz, was mit Sicherheit dazu beiträgt, dass «sein» Team überdurchschnittliche Leistungen erbringt. Im Zusammenhang mit der Anwendung der StPO organisierten Fachkräfte der Staatsanwaltschaft 80 Schulungstage und veranlassten die gesamtschweizerische Erarbeitung von Textvorlagen. Diese Initiative und dieser Einsatz sind vorbildlich und führten beim Kanton zu Einsparungen von rund 240'000 Franken. Zudem erteilten die Staatsanwälte Hansjakob, III und Weltert 40 Kurstage in anderen Kantonen. Dank der grossen Eigenleistung und organisatorischen Anpassungen kostete die Ausbildung nicht wie ursprünglich angenommen über 300'000 Franken, sondern noch knapp 50'000 Franken.

## 7 Verwaltungsrekurskommission

### 7.1 Ausgangslage

Die Subkommission 3 der Rechtspflegekommission visitierte am 14. Dezember 2010 die Verwaltungsrekurskommission in St.Gallen. Diese wurde im ordentlichen Turnus innerhalb der Prüfungstätigkeit und im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen der kantonalen Gerichte für die Amtsdauer 2011/2017 ausgewählt.

Die Gesprächspartner auf Seiten der visitierten Stelle waren:

- Ralph Steppacher, Dr.iur., Thal, Präsident;
- Nicolaus Voigt, Dr.iur., Mörschwil, Abteilungspräsident;
- Urs Gmünder, lic.iur., Untereggen, Abteilungspräsident.

### 7.2 Zuständigkeit / Auftrag

Die Verwaltungsrekurskommission (abgekürzt VRK) ist eines der beiden erstinstanzlichen Gerichte der Verwaltungsjustiz in den Gebieten Abgaberecht, Schätzungen, Landwirtschaft, Verkehr, fürsorglicher Freiheitsentzug und vormundschaftliche Massnahmen sowie Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht. Sie beurteilt insbesondere Rekurse, Beschwerden und Klagen gegen Verfügungen und Entscheide der Behörden von Gemeinden und Kanton aus folgenden Gebieten:<sup>13</sup>

- a) Steuern, namentlich Einkommens- und Vermögenssteuer, Gewinn- und Kapitalsteuer, Grundstückgewinnsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer;
- b) Kausalabgaben, namentlich Gebühren, Beiträge (für Erschliessung, v.a. Strassen und Kanalisation), Vorzugslasten, Ersatzabgaben (insbesondere Militärflichtersatz);
- c) Schätzungen, namentlich Grundstücksschätzungen, Perimeter nach Strassen- und Wasserbaugesetz;
- d) Landwirtschaft, namentlich im Gebiet Pacht, bäuerliches Bodenrecht, Investitionskredite und Betriebshilfe, Melioration;
- e) Strassenverkehr, namentlich Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern (Verwarnung und Führerausweisentzug);
- f) Verpflichtungen zur Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen;
- g) Fürsorglicher Freiheitsentzug (Erwachsene und Kinder);
- h) Bevormundung, Verbeiratung und Verbeiständung von Erwachsenen;
- i) Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, namentlich Haftüberprüfungen.

---

<sup>13</sup> Art. 41 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965, sGS 951.1.

## 7.3 Personelles und Organisation

### 7.3.1 Stellenplan

Die personelle Situation der VRK zeigt sich am 31. Dezember 2010 wie folgt:

Stellenplan	Stellen besetzt	Personen	Funktionsbezeichnung
3	2,75	3	Hauptamtliche Richter
	1,2	6	Nebenamtliche Richter
		39	Fachrichterinnen und Fachrichter
4	3,6	4	Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber
1,7	1,7	3	Kanzleimitarbeiterinnen
	0,26	2	Aushilfsgerichtsschreiberinnen
2	2	2	Auditoren
<b>10,7</b>	<b>11,51</b>	<b>59</b>	<b>Total</b>

Die drei hauptamtlichen Richter sind Abteilungspräsidenten. Ein Abteilungspräsident hat im Hinblick auf seine Pensionierung sein Pensum im Jahr 2009 auf 75 Prozent reduziert. Um nicht kurz vor Ablauf der Amtsdauer eine Ersatzwahl oder eine Vakanz von einem Vierteljahr auszulösen, erklärte er sich jedoch bereit, bis zum Ende der Amtsdauer im Richteramt zu verbleiben. Der Kantonsrat stimmte der Verschiebung des Übertritts in den Ruhestand am 7. Juni 2010 zu.<sup>14</sup> Die VRK geht davon aus, dass seine Nachfolge wiederum mit einem vollen Pensum arbeiten wird. In den Jahren 2009 und 2010 waren bei zwei hauptamtlichen Richtern und einer Kanzleimitarbeiterin grössere unfallbedingte Ausfälle zu verzeichnen, was zu einer ausserordentlichen Belastung des übrigen Personals führte.

Die nebenamtlichen Richter sowie die Fachrichterinnen und Fachrichter werden vorwiegend nach Taggeld entschädigt. Insofern ist eine annäherungsweise Umrechnung in rund 75 Stellenprozent möglich. Die ärztlichen Fachrichterinnen und Fachrichter der Abteilung V werden hingegen nach dem Tarmed<sup>15</sup> entschädigt. Da dieser teilweise unabhängig vom Zeitaufwand abrechnet, ist eine direkte Umrechnung in Stellenprozent eigentlich nicht möglich. Stellt man diese Entschädigungen dem Gesamtaufwand gegenüber, entsprechen sie rund 45 Stellenprozent, bezogen auf die ärztlichen Fachrichter. Insgesamt ergeben sich damit annäherungsweise 1,2 Stellen für nebenamtliche Richter sowie Fachrichterinnen und Fachrichter.

Bei den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern konnte die VRK aufgrund der Qualität und der Effizienz der geleisteten Arbeit kürzlich dem Verwaltungsgericht eine nicht besetzte Planstelle abgeben, weil dieses darauf angewiesen ist, für das Jahr 2011 eine zusätzliche Gerichtsschreiberstelle zu besetzen. Von den beiden Gerichtsschreiberinnen arbeitet die eine zurzeit in einem 60-Prozent-Pensum. Angesichts der aktuellen Entwicklung der Fallzahlen erkennt die VRK den Bedarf, die offenen 40 Prozent wieder zu besetzen. Eine qualifizierte Fachkraft für dieses Pensum zu finden, dürfte jedoch schwierig sein. Zum einen sollte die Person eine gewisse Erfahrung mitbringen, da ohne Vorkenntnisse die Einführung in diese Funktion lange dauern würde. Zum anderen wird eine gewisse Flexibilität erwartet, da viele Einsätze nur kurzfristig geplant werden können. In der Zwischenzeit<sup>16</sup> zeichnet sich eine Lösung mit einem ehemaligen Praktikanten ab, womit die 40 Prozent vorläufig für die Dauer eines Jahres besetzt werden könnten.

<sup>14</sup> Siehe ABI 2010, 1931 (15.10.06).

<sup>15</sup> Tarmed ist die Abkürzung für den Tarif Medizin für ambulante Einzelleistungen mit Geltungsbereich in der ganzen Schweiz ab 1. Januar 2004. Tarmed löste diverse andere Tarifkataloge ab und vereinheitlicht sowohl die Erfassung als auch die Abrechnung der erbrachten Leistungen.

<sup>16</sup> Stand Februar 2011.

### 7.3.2 Aufbauorganisation

Die VRK konstituiert sich selbst. Die hauptamtlichen Richter bilden den Verwaltungsausschuss. Für weitere organisationsrechtliche Fragen kann auf die entsprechenden Erlasse verwiesen werden:

- Gerichtsgesetz vom 2. April 1987, sGS 941.1;
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (sGS 951.1; abgekürzt VRP);
- V über die Organisation der Verwaltungsrekurskommission vom 2. Dezember 2010, sGS 941.113;
- Reglement über den Geschäftsgang der Verwaltungsrekurskommission vom 27. Mai 1987, sGS 941.223;
- Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005, SR 173.110.

Die VRK ist in sechs Abteilungen mit folgenden fachlichen Zuständigkeiten gegliedert:

Abteilung I	Abgaben und öffentliche Dienstpflichten
1. Kammer	direkte Bundessteuer und Staatssteuern ohne Erbschafts-/Schenkungssteuern
2. Kammer	übrige Abgaben und öffentliche Dienstpflichten
Abteilung II	Schätzungen und Landwirtschaft
1. Kammer	Schätzungen im landwirtschaftlichen Bereich, Landwirtschaft und Jagd
2. Kammer	Schätzungen im nichtlandwirtschaftlichen Bereich
3. Kammer	Schätzungen nach dem Strassengesetz und nach dem Wasserbaugesetz
Abteilung III	Arbeitnehmerschutz, Berufsbildung und Sozialhilfe
Abteilung IV	Verkehr
Abteilung V	Fürsorgerische Freiheitsentziehung und vormundschaftliche Massnahmen
Abteilung VI	Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Das neue Bundesgesetz über das Bundesgericht beseitigte auf 1. Januar 2007 die Unterscheidung zwischen staatsrechtlicher und Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Vorher waren Urteile der Verwaltungsrekurskommission mehrheitlich direkt mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde oder Berufung beim Bundesgericht anfechtbar. Soweit nur die staatsrechtliche Beschwerde gegeben war, mussten sie mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Nach dem Inkrafttreten des Bundesgerichtsgesetzes konnten die Entscheide der Abteilungen I bis III mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Gegen diesen Entscheid stand schliesslich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen. Die Entscheide der Abteilungen IV bis VI konnten zunächst direkt mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten bzw. in Zivilsachen an das Bundesgericht weitergezogen werden. Nachdem die Übergangsfrist für die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten im Jahr 2009 abgelaufen war, hat das Bundesgericht in zwei Entscheiden<sup>17</sup> festgehalten, dass die VRK im Strassenverkehrs- und im Ausländerrecht nicht als oberes Gericht im Sinn von Art. 86 Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes entscheiden kann, weil sie Vorinstanz sowohl des kantonalen Verwaltungsgerichts als auch des Bundesgerichts war und der Aufsicht des Verwaltungsgerichts untersteht. Gestützt auf diese Praxis des Bundesgerichts sind daher auch Entscheide der Abteilungen IV und VI mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar. Seit dem 1. Januar 2011 sind Urteile der Abteilung V zufolge der längeren Übergangsfrist für die Beschwerde in Zivilsachen mit Berufung beim Kantonsgericht anfechtbar. Die Verwaltungsrekurskommission ist nach der ab 1. Januar 2011 angewendeten Änderung des VRP Vorinstanz sowohl des Verwaltungsgerichtes wie auch des Kantonsgerichtes.

<sup>17</sup> Urteil des Bundesgerichts vom 6. November 2009 (1C.346/2009) und vom 23. Juni 2009 (2C.360/2009).

### 7.3.3 Ablauforganisation

Die eingehenden Fälle werden von der Kanzlei den einzelnen Abteilungen und Kammern zugewiesen. Der Abteilungspräsident entscheidet, wie der Einzelfall eingeschrieben wird. In schriftlichen Verfahren wird in der Regel zuerst ein Kostenvorschuss verlangt und anschliessend die Vorinstanz zur Vernehmlassung eingeladen. Ist der Schriftenwechsel abgeschlossen, wird der Fall aufgrund der Akten in Zusammenarbeit von Abteilungspräsident und Gerichtsschreiberin oder Gerichtsschreiber bearbeitet. Diese Zusammenarbeit zwischen dem Abteilungspräsidenten, der das Verfahren im Wesentlichen führt, bis der Fall spruchreif ist, und der Gerichtsschreiberin oder dem Gerichtsschreiber, die bzw. der das Referat verfasst, ist eng und intensiv. Handelt es sich um ein schriftliches Verfahren, geht das Referat zusammen mit den Akten anschliessend in Zirkulation bei den nebenamtlichen Richtern. Abschliessend wird der Fall an der Sitzung entschieden.

Die VRK spricht Recht in Dreierbesetzung. Die Mitglieder des Versicherungsgerichtes sind Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter. Die nebenamtlichen Richter kommen vornehmlich an Sitzungen und Verhandlungen zum Einsatz, die Fachrichterinnen und Fachrichter bei Einvernahmen, Verhandlungen, Augenscheinen und Sitzungen. Die ärztlichen Fachrichterinnen und Fachrichter, die zusammen mit der Gerichtsschreiberin oder dem Gerichtsschreiber die Einvernahme durchführen, wirken bei den Verhandlungen als Sachverständige, also nicht als urteilende Richterinnen oder Richter mit. Zu einer öffentlichen Verhandlung kommt es nur im Steuerstrafrecht, im Strassenverkehrsrecht auf Antrag bei Warnungsentzügen und im Ausländerrecht. Die anderen Verhandlungen sind nicht öffentlich. Der Schriftenwechsel beansprucht in der Regel drei bis sechs Monate und das weitere Verfahren bis zum Entscheid meistens nochmals drei bis sechs Monate.

In zeitlicher Hinsicht besonders dringlich sind die Haftprüfungsfälle im Ausländerrecht. Hier besteht ein Anspruch auf richterliche Haftüberprüfung innert 96 Stunden. Daher läuft dieses Verfahren anders ab und es findet in der Regel eine mündliche Verhandlung statt. Der Fall trifft meistens per Fax oder E-Mail in der Kanzlei ein, die sofort einen Termin festlegen muss. Das Ausländeramt bringt die Akten persönlich vorbei oder übermittelt sie elektronisch, organisiert einen Dolmetscher und informiert die Polizei. Am Termin führt die Polizei die verhaftete Person vor, und der Einzelrichter entscheidet im mündlichen Verfahren. Für die Bearbeitung dieser Fälle wechseln sich die Abteilungspräsidenten im Turnus von zwei Wochen ab.

Die dritte Kategorie von Verfahren sind jene der Abteilung V, also vormundschaftliche Massnahmen und Fürsorgerische Freiheitsentziehung (abgekürzt FFE). Die Fälle von Beistandschaft, Beiratschaft und Entmündigung machen den kleineren Teil aus und lassen zeitlich etwas mehr Spielraum. Hingegen besteht bei den FFE-Fällen immer zeitliche Dringlichkeit: Bundesrechtlich wird ein einfaches und rasches Verfahren vorgeschrieben. Mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, das ab 1. Januar 2013 angewendet wird, muss das Gericht in der Regel innert fünf Arbeitstagen entscheiden. Ist ein derartiger Fall eingeschrieben, sucht die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber eine ärztliche Fachrichterin oder einen ärztlichen Fachrichter, die bzw. der sehr kurzfristig bereit ist, zusammen mit der Gerichtsschreiberin oder dem Gerichtsschreiber in der stationären Einrichtung der Psychiatrischen Dienste die Einvernahme durchzuführen. Anschliessend findet in der Regel innert Wochenfrist in der stationären Einrichtung die Verhandlung statt und die VRK entscheidet in Dreierbesetzung. Dabei hat die Ärztin oder der Arzt, die bzw. der die Einvernahme durchführte, jedoch nur Sachverständigenfunktion. Weil sich die zu beurteilenden Personen in der Regel in den Kliniken in Wil oder Pfäfers aufhalten, ist dieses Verfahren sowohl für die ärztlichen Fachrichterinnen und Fachrichter als auch für die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber mit einem erheblichen Aufwand verbunden.

Aufgrund der geografischen Gegebenheiten des Kantons St.Gallen ähnlich aufwendig sind die Schätzungsfälle, die in aller Regel mit einem Augenschein vor Ort verbunden sind.

## 7.4 Geschäftslast und Bearbeitungszeit

Im Jahr 2009 wurden über drei Viertel der Fälle innert eines halben Jahres erledigt. Nur 1,7 Prozent der Fälle wiesen eine Erledigungsdauer von über einem Jahr auf. Die Statistik der letzten 10 Jahre zeigt, dass die Pendenzen stets um einen Mittelwert von rund 200 Fällen pendelten. Die Falleingänge haben sich in den letzten drei bis vier Jahren auf hohem Niveau stabilisiert.

Jahr	Übernahme	Eingang	Erledigung Gericht	Erledigung Präsident	Pendenzen
2000	282	674	267	459	230
2001	230	643	227	441	205
2002	205	736	242	461	238
2003	238	848	281	529	276
2004	276	775	263	623	165
2005	165	688	222	455	176
2006	176	777	250	514	189
2007	189	862	284	586	181
2008	181	947	269	627	232
2009	232	876	305	556	247
Ø	217	780	261	525	213

Auch im Jahr 2010 hat sich diese Situation nicht verändert. Bei 247 Pendenzen gingen 881 neue Fälle ein. 266 Erledigungen erfolgten durch das Gericht, deren 589 durch die Präsidenten, was neu zu 273 Pendenzen führte. Wiederum über drei Viertel der Fälle wurden innert eines halben Jahres erledigt, und 6,5 Prozent der Fälle wiesen eine Erledigungsdauer von über einem Jahr auf. Die leichte Erhöhung der überjährigen Fälle und der Pendenzen ist auf die erwähnten unfallbedingten Ausfälle und die vorübergehende Reduktion des Beschäftigungsgrades eines hauptamtlichen Richters zurückzuführen.

Der zeitliche Druck in der Fallbearbeitung ist je nach Rechtsgebiet unterschiedlich, im Strassenverkehrsrecht zum Beispiel höher als im Abgaberecht. Besonders hoch ist er in jenen Fällen, in denen es um die persönliche Freiheit geht.

## 7.5 Infrastruktur

### 7.5.1 Räumlich

Die VRK ist seit dem Jahr 1993 in zweckmässig renovierten Räumlichkeiten untergebracht. Eine Raumreserve besteht allerdings nicht: Bibliothek und Archiv sind gut ausgelastet. Nicht besetzt ist aktuell nur das Büro, das für die 40-Prozent-Stelle einer Gerichtsschreiberin oder eines Gerichtsschreibers bestimmt ist.

### 7.5.2 Informatik

Keine Bemerkungen.

### 7.5.3 Archiv

Keine Bemerkungen.



## 7.6 Wahl und Einsatz der Fachrichterinnen und Fachrichter

Mit der Justizreform vom 1. Juni 2008<sup>18</sup> wurde die Zuständigkeit des Kantonsrats erweitert.<sup>19</sup> Er wählt neu auch nebenamtliche Mitglieder sowie die Fachrichterinnen und Fachrichter der VRK und des Versicherungsgerichts. Zudem müssen diese Fachrichterinnen und Fachrichter nicht mehr im örtlichen Zuständigkeitsbereich wohnen. Die Rechtspflegekommission berät die Vorschläge der Fraktionen für die Wahl der Richter vor.<sup>20</sup>

Bisher hatte die Regierung diese Fachrichterinnen und Fachrichter gewählt, ohne Rücksicht auf die Parteizugehörigkeit, sondern in erster Linie aufgrund von fachlichen Kriterien. Diese Fachleute sind vielfach ohnehin nicht Mitglied einer politischen Partei. Die Verwaltungsjustiz suchte ohne formelle Ausschreibung in den entsprechenden Fachkreisen nach geeigneten Personen für die offenen Stellen, beurteilte diese selbständig und stellte der Regierung den Wahlantrag. Im Rahmen der Vorbereitung der Gesamterneuerungswahlen der kantonalen Gerichte für die Amtsdauer 2011/17 beschloss die Rechtspflegekommission, Vakanzen unter den Fachrichterinnen und -richtern von Handelsgericht, VRK und Versicherungsgericht nicht nur den Fraktionen des Kantonsrates zu kommunizieren, sondern auch den Berufsverbänden, der Handelskammer und weiteren Gremien, die Kandidaturen vorschlagen oder vermitteln können. Von diesen Gremien kamen allerdings keinerlei Rückmeldungen.

Die Rechtspflegekommission lud daher das Präsidium des Kantonsrates ein, zu einer Öffnung des Bewerbungsverfahrens Stellung zu nehmen. Das Präsidium hielt daran fest, dass ausschliesslich die Fraktionen die Vorschläge für die Wahl der Mitglieder der kantonalen Gerichte einreichen und dem Kantonsrat unterbreiten – unabhängig von der Funktion. Um auch mögliche Kandidierende anzusprechen, die politisch nicht gebunden sind, müssten sich diese im Zeitpunkt ihrer Kandidatur mit einer Fraktion ihrer Wahl in Verbindung setzen, die sie – nach der «Eignungsprüfung» durch die Rechtspflegekommission – dem Kantonsrat zur Wahl vorschlagen würde.

Nach einem zweiten erfolglosen Aufruf an die Fraktionen sowie das Departement des Innern und das Gesundheitsdepartement fehlen (Stand Ende 2010) noch für folgende Funktionen Kandidaturen:

- Versicherungsgericht: eine Fachrichterin oder ein Fachrichter, Vertretung der Ärzte;
- VRK, Abteilung V: zwei Fachrichterinnen oder Fachrichter mit spezialärztlicher Ausbildung in Psychiatrie und Psychotherapie;
- VRK, Abteilung V: drei Fachrichterinnen oder Fachrichter mit spezialärztlicher Ausbildung in Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.

Im Bereich Kinder- und Jugendpsychiatrie ist die Situation besonders problematisch, weil alle drei ärztlichen Fachrichterinnen zurücktreten. Präsidium und Rechtspflegekommission des Kantonsrates einigten sich schliesslich darauf, für die oben aufgeführten Funktionen auf den «politischen Kontakt» der Kandidierenden zu verzichten. Mit andern Worten würden Kandidaturen von Personen, die keine Nähe zu einer bestimmten Partei bzw. Fraktion haben, dem Kantonsrat – nach der «Eignungsprüfung» durch die Rechtspflegekommission – mit einem Antrag aller Fraktionen unterbreitet.

Rückmeldungen von und Gespräche mit möglichen Kandidierenden und bisherigen Fachrichterinnen und Fachrichtern lassen auf folgende Gründe für die weiterhin ausbleibenden Kandidaturen schliessen:

- Gerade in der Psychiatrie sind ein relativ grosser Anteil der praktizierenden Ärztinnen und Ärzte ausländische Staatsangehörige und liegt das durchschnittliche Lebensalter relativ hoch. Dies bedeutet, dass sich das aktuelle Problem bis zu den nächsten Gesamterneuerungswahlen wohl noch akzentuieren wird.

<sup>18</sup> Vgl. IV. Nachtrag zum GerG vom 1. Juni 2008, nGS 44-52 (sGS 941.1).

<sup>19</sup> Art. 24 Bst. e GerG, sGS 941.1.

<sup>20</sup> Art. 14 Abs. 1 Bst. a<sup>ter</sup> GeschKR, sGS 131.11.

- Das Erfordernis der kurzfristigen Verfügbarkeit führt zu Terminkonflikten: Meist ist die Agenda in der privaten Praxis auf drei oder vier Wochen hinaus gefüllt. Mittelfristig lässt sich die erforderliche Verfügbarkeit nur gewährleisten, indem je Woche ein Nachmittag für die VRK frei gehalten wird.
- Vom Erfordernis, sich von einer Fraktion für die Wahl vorschlagen zu lassen, liessen sich in der ersten Runde wohl einige mögliche Kandidierende abhalten. Mit Sicherheit ein Problem wäre es, wenn die Fachrichterin oder Fachrichter nur noch werden könnte, wer Parteimitglied ist.

Um für den Fall vorbereitet zu sein, in dem der Kantonsrat bis zum Ende der Amtsdauer 2011/17 keinen Ersatz für die zurücktretenden ärztlichen Fachrichterinnen oder Fachrichter wählen könnte, haben sich die Abteilungspräsidenten der VRK Gedanken gemacht zu einem alternativen Einsatzmodell. Dieses könnte so ausgestaltet werden, dass sich einige ärztliche Fachrichterinnen oder Fachrichter zwei feste Halbtage je Woche im Turnus freihalten und dafür – wie für die bisherigen Einsätze – im Stundensatz nach Tarmed entschädigt würden. Diese Entschädigung würde unabhängig davon ausbezahlt, ob sie in diesen vier Stunden tatsächlich für die VRK gearbeitet hätten oder nicht. Damit wäre quasi der Verdienstausschlag während dieses Halbtages – allerdings nicht vollständig – kompensiert. Könnte das so vergebene Pensum dem Durchschnittswert der bisherigen Einsätze der Fachrichterinnen bzw. Fachrichter angenähert werden, wäre mit keinen Mehrkosten zu rechnen. Die Zustimmung für dieses Modell müsste das Verwaltungsgericht erteilen.

## 7.7 Weitere Bemerkungen

Ab 1. Januar 2011 gelten die neuen eidgenössischen Prozessordnungen. Ab diesem Datum ist die VRK nunmehr Vorinstanz des Kantonsgerichts für die Entscheide der Abteilung V und des Verwaltungsgerichtes für die übrigen Entscheide. Diese Situation bewog u.a. die das Geschäft 22.09.09 «Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung» vorberatende Kommission zur Einreichung der Motion 42.10.01 «Neugestaltung der Verwaltungsjustiz», die der Kantonsrat am 23. Februar 2010 guthiess.

Im Geltungsbereich der ZPO<sup>21</sup> muss die Abteilung V neuerdings von jeder Einvernahme ein Protokoll erstellen, dieses vorlesen sowie vom Befragten bestätigen und unterschreiben lassen. Bisher wurden die Einvernahmen lediglich für die Akten protokolliert. Da sich die Befragten oft in einem psychischen Ausnahmezustand befinden, wird diese Vorgabe nicht in jedem Einzelfall leicht zu erfüllen sein. Auf jeden Fall wird das ganze Verfahren dadurch verlängert und aufwendiger.

## 7.8 Würdigung und Bewertung durch die Subkommission (Fazit)

Die Subkommission gewann an ihrer Visitation einen positiven Eindruck einer engagiert und gewissenhaft geführten Instanz der Verwaltungsjustiz. Trotz längerer unfall- und krankheitsbedingter Ausfälle bei den hauptamtlichen Richtern konnte die Pendenzenlast im Rahmen der Vorjahre gehalten werden, was nur dank ausserordentlichem Einsatz der Verantwortlichen möglich war. Dieses Engagement beruht auf gutem Betriebsklima und spürbarer Kollegialität. Ob die angesprochene 40-Prozent-Stelle mit einer Gerichtsschreiberin oder einem Gerichtsschreiber zu besetzen ist, wird aufgrund der weiteren Entwicklung der Fallzahlen zu prüfen sein.

<sup>21</sup> Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272; abgekürzt ZPO).

## **8      **Kenntnisnahme****

Die Amtsberichte der kantonalen Gerichte und der Bericht der Rechtspflegekommission sind Berichte im Sinn von Art. 106 GeschKR. Der Kantonsrat nimmt von den Berichten von Reglementes wegen Kenntnis. Eines besonderen Antrags der Rechtspflegekommission, von den Berichten Kenntnis zu nehmen, bedarf es deshalb nicht.

Christoph Bürgi  
Präsident der Rechtspflegekommission